

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Seminare. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/Seminar 2017.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166-1767

(Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirk-

same Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihr Seminar beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Telefonische Stornoberatung

Unser exklusives Service-Plus

Ist Ihr Seminar aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie teilnehmen können oder doch stornieren müssen? Unsere Telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Unter Telefon +49 (0) 89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.

Unsere Servicezeiten sind:

Mo. – Fr. von 7 bis 21 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr

Weitere Infos unter

www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 (0) 89 4166-1766 an.

Versicherungsbedingungen für die Seminar-Versicherung der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/Seminar 2017)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Seminar-Versicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmensitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat.
- 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
- 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Für welches Seminar haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihr versichertes Seminar. Als Seminar gelten auch Seminarreihen, die aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Teilveranstaltungen bestehen. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen (Beispiel: An- und Rückreise; Unterkunft) sind mitversichert. Voraussetzung:

A) Diese liegen innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Beginn bis maximal 48 Stunden nach Ende Ihres Seminars bzw. der jeweiligen Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe.

B) Sie haben diese bei der Wahl der Versicherungssumme berücksichtigt.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 4.2 Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihr Seminar beendet haben. Spätestens endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.3 Können Sie Ihr Seminar nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 5.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 6.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von CBRN-Waffen (d. h. Chemische, Biologische, Radiologische und Nukleare Waffen).
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land,

in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

- 6.2 Ihr Seminar findet in einem Gebiet statt, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 6.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

7. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 7.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 7.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

8. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 8.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 8.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

9. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 9.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
- B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 9.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

10. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 10.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

11. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?

- 11.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.

- 11.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Abbruch des Seminars:

Ein Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe gilt als abgebrochen: Wenn Sie Ihre Teilnahme endgültig beenden und nach Hause zurückkehren.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt des Seminars / Seminarantritt:

Das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe gilt als angetreten: Wenn Sie Ihre erste gebuchte Reise- oder Seminarleistung in Anspruch nehmen.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdrutsch.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Seminarantritt:

Siehe unter „Antritt des Seminars“.

Seminarort:

Als Seminarort gelten alle Orte, die Sie im Rahmen des versicherten Seminars gebucht haben. Seminarorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Seminarorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm

- Ihr Seminar bzw. Teilveranstaltungen Ihrer Seminarreihe oder
- zusätzlich gebuchte Reiseleistungen auf einen anderen Termin umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Besonderer Teil

Seminar-Stornokosten- und Abbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie in folgenden Fällen:
 - Sie stornieren Ihr Seminar.
 - Sie buchen Ihr Seminar um.
 - Das Seminar wird vom Veranstalter abgesagt.
 - Sie treten Ihr Seminar verspätet an.
 - Sie müssen Ihr Seminar →abbrechen oder außerplanmäßig beenden.
 - Sie müssen Ihren Aufenthalt verlängern.
 - Sie müssen Ihr Seminar wegen stationärer Behandlung unterbrechen.
 - Bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Seminarort.
 - Bei Panne oder Unfall Ihres Kraftfahrzeugs.
 - Bei Verspätung →öffentlicher Verkehrsmittel (Verspätungsschutz).

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- Wir entschädigen Sie insgesamt bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Dies gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.
- Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

- Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
 - Tod.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Impfunverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - Die betriebsbedingte Kündigung.
 - Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 - Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
 - Wenn vor der Anreise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
 - Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet auf den Seminartermin; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen danach statt.

3. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- Betreuungspersonen.
- Bis zu drei andere Seminarteilnehmer und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, wenn Sie Ihr Seminar für maximal vier Personen zusammen gebucht haben. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

4. Was ist versichert, wenn Sie Ihr Seminar stornieren müssen?

- Wenn Sie Ihr Seminar bzw. einzelne Teilveranstaltungen Ihrer Seminarreihe stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten für:
 - Ihr Seminar bzw. jede nicht besuchte Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe.
 - Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen. Stornokosten sind die Kosten, die Sie dem Leistungsträger (Beispiel: Seminaranbieter; Hotel) schulden, wenn Sie Ihr Seminar oder eine zusätzlich gebuchte Reiseleistung stornieren. Erstattet wird auch ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,-. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei Buchung der zusätzlichen Reiseleistungen vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.

- Damit Sie die unter Ziffer 4.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- Sie haben storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihr Seminar planmäßig durchzuführen.

5. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

6. Was ist versichert, wenn das Seminar vom Veranstalter abgesagt wird?

Ihr Seminar wird vom Veranstalter ganz oder teilweise abgesagt? In diesem Fall erstatten wir Ihnen die Stornokosten für Ihre zusätzlich gebuchten und mitversicherten Reiseleistungen. Dies gilt nur für Reiseleistungen, die aufgrund der Absage nicht mehr erforderlich sind.

7. Was ist bei verspätetem →Seminarantritt versichert?

Müssen Sie Ihr Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:

- Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Anreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise.
- Ihre nicht genutzten Seminar- und Reiseleistungen abzüglich der Anreisekosten.

- Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung anfallen.

8. Was ist versichert, wenn Sie Ihr Seminar →abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

- Sie müssen Ihr Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe vorzeitig →abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Preis für Ihre nicht genutzten Seminar- und Reiseleistungen vor Ort.
- Wenn Sie Ihr Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- Damit Sie die unter Ziffer 8.1 und 8.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- Bei →Antritt des Seminars bzw. der betreffenden Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- Sie haben das Seminar bzw. die betreffende Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe →abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihr Seminar bzw. die betreffende Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

9. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihr Seminar →abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

- Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können das Seminar bzw. die betreffende Teilveranstaltung der Seminarreihe aus einem versicherten Grund nach Ziffer 2 nicht planmäßig beenden.
- Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

10. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert, wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen?

- Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihren Aufenthalt am

- Seminarort verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall.
- 10.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,- je Versicherungsfall.
- 10.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 11. Wann erstatten wir nicht genutzte Seminar- und Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während des Seminars nötig wird?**
Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihr Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Preis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene Seminar- und Reiseleistungen.
- 12. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Seminarort?**
Sie können nicht planmäßig zurückreisen, weil Feuer oder →Elementarereignisse am→Seminarort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- 12.1 Die außerplanmäßige Rückreise.
12.2 Den verlängerten Aufenthalt.
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung.
- 13. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall Ihres Kraftfahrzeugs?**
- 13.1 Ihr Kraftfahrzeug wird
A) maximal einen Tag vor →Antritt oder
B) vor Ort bzw. auf der Rückreise Ihres Seminars bzw. einer Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe aufgrund Unfalls oder Panne fahrtuntauglich? Und Sie können deshalb:
A) Ihr Seminar bzw. eine Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe erst verspätet antreten oder
B) nicht planmäßig zurückreisen?
Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Seminar- und Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Versicherungsfall. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,- je Versicherungsfall.
- 13.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 14. Was ist im Verspätungsschutz während der An- oder Rückreise versichert?**
- 14.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der An- oder Rückreise bis zu € 500,- je Versicherungsfall. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.
- 14.2 Verzögert sich Ihre An- oder Rückreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- je Versicherungsfall.
15. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?
- 15.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 15.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reise WARNUNGEN und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
16. Was ist nicht versichert?
Wir leisten nicht:
- 16.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 16.2 Bei Suchterkrankungen.
- 16.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 16.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Reiseleistungen stornieren.
- 16.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
- 16.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- 16.7 Bei Absage des Seminars seitens des Veranstalters für die Seminarkosten. Diese sind vom Veranstalter zurück zu erstatten.
- 17. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 17.1 Sie bzw. Ihr Rechtsnachfolger (bei Ihrem Tod) müssen:
A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht). Insbesondere sind Sie verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Seminarveranstalter; Hotel) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
D) Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
F) Das Schadensereignis durch geeignete Nachweise belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern.
• Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung; Nachweis über nicht besuchte Teilveranstaltungen; Rechnungen; den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt).
- Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impf-unverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Bei außerplanmäßiger Beendigung (Beispiel: vorzeitiger →Abbruch; verlängerter Aufenthalt) müssen Sie dieses vor →Abbruch des Seminars bzw. der betreffenden Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe einholen.
- Bei Diebstahl: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 17.2 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Teilnahmeunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 17.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.
- 18. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 19. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
Die Versicherungssumme pro versichertem Seminar muss Ihrem vollen vereinbarten Seminarpreis einschließlich versicherter Reiseleistungen und Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 20. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.